



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

GPA-Mitteilung 08/2020¹

01.09.2020

Einbeziehung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Bei der Gebühren- und Beitragsbemessung dürfen nur die Kosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung berücksichtigt werden (§§ 14 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 1 Satz 1 KAG). Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser haben bis zur Neuregelung des Kommunalabgabengesetzes im Jahr 2005² nicht zur Abwasserbeseitigungseinrichtung gehört, sodass diese Kosten nicht in die Abwassergebühren- und -beitragssätze einbezogen werden konnten. Diese Rechtslage ist im Zusammenhang mit der KAG-Novelle 2005 grundlegend geändert worden (s. §§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 20 Abs. 1 Satz 2 KAG).

Zur Tragweite dieser Rechtsänderung werden folgende Hinweise gegeben:

1 Wasserrechtlicher Abwasserbegriff

§ 54 Abs. 1 WHG gibt die Definition für Abwasser bundesrechtlich vor. Danach ist Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten im Übrigen auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.³

¹ Die GPA-Mitteilung 08/2020 ist eine Fortschreibung der GPA-Mitteilung 14/2005. Sie enthält in Abschnitt 1 eine Anpassung an die Definition des Abwasserbegriffs im Wasserhaushaltsgesetz sowie eine Ergänzung der Rechtsprechung des Verwaltungssgerichtshofs Baden-Württemberg in Abschnitt 2.

² Kommunalabgabengesetz in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts und zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206).

³ Diese Legaldefinition entspricht der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 1 AbwS des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 2015, 238 ff.).

Grund- und Drainagewasser ist danach kein Abwasser, wenn es nicht durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert wurde. Als Fremdwasser fällt es aber auch nicht etwa deshalb unter den Begriff des Schmutzwassers und damit des Abwassers, weil in der Gesetzesdefinition der Zusatz „und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser“ enthalten ist. Durch die Berücksichtigung des Trockenwetterabflusses wird lediglich dem Umstand Rechnung getragen, dass es nicht ausgeschlossen werden kann, dass z. B. Grundwasser bei Trockenwetter durch Undichtigkeiten in einem Kanal oder in einer Kanalhaltung ungewollt mit abfließt (vgl. PdK Bundesrepublik Deutschland Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 54 Abwasser, Abwasserbeseitigung 1.2 Fremdwasser, beck-online).

Dasselbe gilt für sonstiges Fremdwasser, wie beispielsweise Hangwasser (von unbebauten Flächen abfließendes Oberflächenwasser) und Bachwasser.

2 Gebühren- und beitragsrechtlicher Einrichtungsbegriff

Nach den §§ 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und 20 Abs. 1 Satz 2 KAG bilden technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, eine Einrichtung, bei der Gebühren und Beiträge nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Der gebühren- und beitragsrechtliche Einrichtungsbegriff ist im Grundsatz strikt aufgabenbezogen definiert. Gleichwohl kann der Ortsgesetzgeber auch mehrere Einrichtungen zur Erfüllung derselben Aufgabe bilden (einrichtungsbezogener Einrichtungsbegriff), soweit es sich um technisch getrennte Anlagen handelt.

Da Grund- und Drainagewasser grundsätzlich kein Abwasser darstellt, konnten die zu dessen Beseitigung errichteten Anlagen bis zur KAG-Novelle 2005 auch nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen werden. Nur die Kosten der Größerdimensionierung von Abwasserbeseitigungsanlagen, die wegen des potenziell auf allen Grundstücken anfallenden Fremdwassers entsanden, konnten bei der Gebühren- und Beitragsbemessung berücksichtigt werden.¹ Für gesonderte Anlagen, die speziell für Zwecke der Grund- und Drainagewasserbeseitigung geschaffen wurden, galt dies nicht. Deren Kosten mussten deshalb aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden. Die Bildung einer selbständigen öffentlichen Einrichtung und die Erhebung gesonderter Gebühren und Beiträge wäre zwar denkbar gewesen,² scheiterte aber meist daran, dass das Grundwasser nicht bestimmten Grundstücken zugeordnet werden konnte.

Durch die Regelungen in den §§ 17 Abs. 1 Nr. 2 und 20 Abs. 1 Satz 2 KAG wurde mit der KAG-Novelle 2005 die Einbeziehung von Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich zugelassen.³ Diese Sonderregelungen bleiben von dem grundsätzlich weiterhin maßgebenden aufgabenbezogenen Einrichtungsbegriff unberührt (s. § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KAG).

¹ S. zur alten Rechtslage, VGH, Urteil vom 24.03.1983, Az. 2 S 361/81.

² Schreiben des Innenministeriums vom 18.07.1991 Az. 2 – 2270/9 an den Gemeindegtag, Gt-info 668/91.

³ LT-Drs. 13/3966, S. 48

Ergänzend wird im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fremdwasser darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg Kosten für die Beseitigung von Fremdwasser, welches in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, als betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten angesehen werden können, sofern der Fremdwasseranteil nicht auf einer unwirtschaftlichen Betriebsführung beruht und der Einrichtungsträger die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Fremdwasserreduzierung ergriffen hat.¹

3 Voraussetzungen für die Einbeziehung von Anlagen zur Fremdwasserbeseitigung

Für die Einbeziehung von Anlagen zur Fremdwasserbeseitigung in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelten folgende Voraussetzungen:

- Es muss sich um **Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser** handeln. Anlagen zur Ableitung von sonstigem Fremdwasser (z.B. Bachwasser oder Hangwasser) können weiterhin nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen werden. Dasselbe gilt für Anlagen, die ausschließlich dem Hochwasserschutz dienen.²
- **Diese Anlagen müssen die öffentlichen Abwasseranlagen entlasten.** Es muss sich somit um Fälle handeln, in denen das Grund- und Drainagewasser ohne die Anlagen zur gesonderten Ableitung in die Abwasserkanalisation gelangen würde. Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, das ohnehin nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen würde (z.B. im Rahmen der Flurbereinigung verlegte Drainageleitungen im Außenbereich, fernab der Kanalisation), können nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einbezogen werden, da sie die Einrichtung nicht entlasten.
- Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser können nur dann Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sein, wenn dies **ausdrücklich in der Abwasser-satzung** geregelt ist.³

¹ S. hierzu VGH, Urteil vom 22.09.2016, Az. 2 S 1450/14 sowie Urteil vom 18.02.2020, Az. 2 S 1504/18.

² S. hierzu VGH, Urteil vom 18.05.1989, Az. 2 S 2031/87 sowie Urteil vom 14.12.2018, Az. 2 S 2096/18 und VG Karlsruhe, Urteil vom 30.01.2014, Az. 2 K 2233/13.

³ Siehe § 2 Abs. 2 des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg (BWGZ 2015, 238ff.).